

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Geschäftsstelle
Fluglärmkommission Berlin Brandenburg

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Michael Halberstadt
Geschäftsführung Personal

T
F
E

www.berlin-airport.de

18.03.2025

Stellungnahme der FBB GmbH zum TOP 8 der FLK am 04.03.2025

PBN-Parameterverbesserung

Sehr geehrte Frau Biesterfeld,

zu dem nachfolgenden Beschluss der Fluglärmkommission übersende ich Ihnen entsprechend meiner mündlichen Stellungnahme zu diesem Thema in der 112. Sitzung der Fluglärmkommission die erbetene verschriftlichte Stellungnahme der FBB.

Beschluss:

Die FLK beschließt und fordert die Obere Luftfahrtbehörde wie auch die Flughafengesellschaft FBB auf, die rechtlichen, betrieblichen oder sonstigen Bedingungen zu erläutern, welche eine DEoR Verschiebung (wieder) ermöglichen würde, da sie von einer Verbesserung der Lärmsituation in jedem Falle ausgehen.

Stellungnahme FBB GmbH:

Die FBB ist als Flughafenbetreiberin für eine Flughafeninfrastruktur, die einen sicheren und effizienten Flugbetrieb gewährleistet, verantwortlich. Diese Flughafeninfrastruktur ist unter Abwägung sämtlicher Aspekte und auch Auswirkungen auf das Umland von der Planfeststellungsbehörde genehmigt worden.

Hierzu heißt es im Planfeststellungsbeschluss (7.1.2.1.3, S. 410): „Die Triebwerksleistung der Luftfahrzeuge wird von den Parametern Lufttemperatur und Luftdruck stark beeinflusst. Hohe Temperaturen und der in großen Höhen herrschende niedrige Luftdruck mindern die Triebwerksleistung und verlängern die erforderlichen Startstrecken. Um auch an heißen Tagen allen Luftfahrzeugen einen Start mit maximaler Abflugmasse zu ermöglichen, muss mindestens eine der beiden Start- und Landebahnen eine Länge von 4.000 m aufweisen. Die künftige südliche Start- und Landebahn erfüllt diese Voraussetzung.“ Sowohl der Planfeststellungsbeschluss als auch die Verkehrsprognosen gehen zudem von einem grundsätzlich höheren Verkehrsvolumen aus, das durch die Infrastruktur des Flughafens auch perspektivisch abgedeckt sein muss.

Die FBB sieht kein Erfordernis, die Start- und Landebahn zu verkürzen; im Gegenteil; gerade die planfestgestellte Dimension der südlichen Start- und Landebahn ist für den sicheren und zukunftsfähigen Flugbetrieb erforderlich. Dies gilt auch für eine virtuelle Verkürzung der Start- und Landebahn. Ein Verzicht auf die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur ist für die FBB ebenso keine Option, da im laufenden Betrieb nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei bestimmten Situationen (Wetter, Beladung, Flugzeugmuster) diese vollständige Länge tatsächlich benötigt wird.

Ferner unterliegt die FBB einer Betriebspflicht nach § 45 Abs. 1 LuftVZO. Die Betriebspflicht der FBB umfasst die gesamten genehmigten Flugbetriebsanlagen in vollem Umfang und bedingt eine Erhaltung im betriebsfähigen Zustand.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Halberstadt
Geschäftsführer Personal